

und von 150 Rappen für eine solche von 1000 kg. und darüber.

Für offene Wagenladungen einheitlicher Gattung beträgt die Gebühr 30 Rappen. Hierunter fallen zollfreie Erzeugnisse, wie z. B. Dünger, Heu, Stroh, frisches Obst u. s. w.; ferner Milch, frische, Erden und Thon, Erze, rohe, Besen von Reisig, Holz, rohes, Bretter, Latten, Schindeln und Rebstecken, Kohlen, Steine, Dachziegel, Backsteine und andere dergleichen gemeine Ziegelwaaren, Kalk und Cement, Bäume, Sträucher und Zierpflanzen, Gerberrinde und Lohe, Lumpen und Makulatur.

Für Vieh und Pferde beträgt die Gebühr:

40 Rappen für ein Stück,

50 " " zwei Stücke,

20 " " jedes fernere Stück.

In keinem Falle darf die bezogene Gebühr Fr. 1. 50 übersteigen.

Bern, den 25. Januar 1887.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Droz.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees in Luzern gegen die Regierung des Kantons Uri, betreffend Wirthschaftspatentauflage.

(Vom 18. Januar 1887.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees in Luzern gegen die Regierung des Kantons Uri, betreffend Wirthschaftspatentauflage;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse :

A. Mit Zuschrift vom 14. Juni 1886 wandte sich der Gemeinderath Flüelen, veranlaßt durch eine Beschwerde von acht Wirthschaftsbesitzern von Flüelen vom 10. Juni an den Regierungsrath des Kantons Uri, indem er der Kantonsbehörde mittheilte, daß auf den Dampfschiffen des Vierwaldstättersees nicht bloß während der Fahrten, sondern auch nach Ankunft der Schiffe in Flüelen, während dieselben am dortigen Gestade stille liegen, gewirthet, ja geradezu während dieser Haltezeit Table d'hôte servirt werde.

Der Gemeinderath unterstützte in seinem Schreiben angelegentlichst das Gesuch der Wirthe um Untersagung des Dampfschiffwirthschaftsbetriebes nach Ankunft der Schiffe in Flüelen, und die

**Bundesrathsbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 8 der Vollziehungsverordnung
zum Zollgesetz vom 18. Oktober 1881. (Vom 25. Januar 1887.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1887
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1887
Date	
Data	
Seite	177-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 013 388

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.